

665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992.

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 3 lauten:

„§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragen ist.“

„(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz und Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Universität oder Nostriifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

(2) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Staates, welche die in Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 (1989), S 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15 a und 15 b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.“

3. § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 lauten:

„§ 3. (1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamts war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamts im halben Ausmaß ihrer Dauer;
- b) eine der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. d entsprechen, genügt eine bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs. 1 anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f).“

„(5) Über die Anrechnungen gemäß Abs. 1 und 2 hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.“

4. § 7 Abs. 1 lit. a bis c lautet:

- „a) durch Verlust der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a erforderlichen Staatsangehörigkeit;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses oder Abweisung des Konkursantrags mangels Masse;
- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes oder Kanzleisitzes in Österreich;“

5. Die Überschrift des II. Abschnitts lautet:

„Patentanwaltsprüfung und Eignungsprüfung“

6. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 Abs. 1 lit. f) ist beim Patentamt in deutscher Sprache abzulegen. Der Patentanwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die im § 2 Abs. 1 lit. a, b, d und e vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBL. Nr. 259, an das Patentamt zu zahlen.“

7. § 11 lautet:

„§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiter-schutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts und des einschlägigen zwischenstaatlichen Vertragsrechts verfügt, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungs-rechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts und Zivilprozeßrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind, und ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Ge-wandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.“

8. § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b angefügt:

„§ 15 a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zur Prüfung zu

erfolgen hat, wenn die im § 2 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 15 b. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvor-schriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiter-schutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts verfügt sowie ob er mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungs-rechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozeßrechts und Wettbe-werbsrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.“

9. § 16 ist folgender § 16 a anzufügen:

„§ 16 a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates, welche die Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 abgelegt haben, jedoch nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen sind, sind zur vorübergehenden berufsmäßigen Beratung und Vertretung im Sinne des § 16 Abs. 1 nur dann berechtigt, wenn sie in das Verzeichnis gemäß Abs. 2 eingetragen sind. Während der Dauer dieser Dienstleistung ist der Berechtigte befugt, den Titel „Patentanwalt“ zu führen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind auf Antrag in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen, wenn die von der Patentanwaltskammer zu überprüfenden Ein-tragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die §§ 4 bis 7, 17 bis 22, 44 bis 46 und 48 bis 75 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. § 27 Abs. 1 und 7 lautet:

„§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und ihren ständigen Wohn-sitz in einem EWR-Staat haben.“

„(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs gemäß § 7 Abs. 1 lit. i verzich-tet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b weiterhin erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht durch ein Disziplinarerkenntnis unter-sagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.“

665 der Beilagen

3

11. § 35 Abs. 2 lit. a und c lautet:

- „a) die Führung der Liste der Patentanwälte und des Verzeichnisses gemäß § 16 a Abs. 2 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;“
- „c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);“

12. § 76 Abs. 1 lautet:

„§ 76. (1) Wer sich des Titels „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.“

13. § 83 wird folgender § 83 a angefügt:

„§ 83 a. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

14. § 85 erhält die Bezeichnung § 85 Abs. 1.

15. § 85 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1 lit. a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15 a, 15 b, 16 a, 27 Abs. 1 und 7, § 35 Abs. 2 lit. a und c, § 76 Abs. 1, §§ 83 a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. . . . /1992, in Kraft.“

Artikel II

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder“

2. § 14 Z 1 und 2 lautet:

„1. auf Antrag des Musteranmelders;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musteranmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;“

3. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57 b, 58, 58 a, 58 b, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, §§ 79, 82 bis 86, 126 bis 137 und 172 a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer

Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen war.“

4. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder, im Fall des Abs. 2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäß Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf veröffentlichte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs. 5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.“

5. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den

im Abs. 1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschußfassung zurückgezogen wird.“

6. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Mit Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Musterzertifikate, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

(2) Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden.“

VORBLATT**Problem:**

Anpassung von Vorschriften des Patentanwaltsgesetzes sowie der Vertretungsregelung des Musterschutzgesetzes an das laut EWR-Vertrag relevante Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die sogenannte „Diplomanerkennungsrichtlinie“, sowie an die Grundfreiheiten der Dienstleistung und der Niederlassung.

Problemlösung:

Dem Inhaber bestimmter, für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs in einem EWR-Staat erforderlicher Diplome (das sind sämtliche Befähigungsnachweise, die den unmittelbaren Zugang zu diesem Beruf in einem Mitgliedstaat ermöglichen) wird unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Ablegung einer Eignungsprüfung, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich der Ausübung des Patentanwaltsberufs in Österreich gewährt. Im Musterschutzgesetz wurde die Vertreterregelung EWR-konform gestaltet. Überdies wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Das Patentanwaltsgesetz und das Musterschutzgesetz 1990 werden an nach dem EWR-Vertrag relevantes Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten, da der auf Grund der neu eingeführten Eignungsprüfung entstehende Aufwand durch die zu entrichtende Prüfungsgebühr ausgeglichen wird.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Die künftige Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum macht laut EWR-Abkommen ua. eine Anpassung zahlreicher berufsrechtlicher Vorschriften an das relevante EG-Gemeinschaftsrecht erforderlich. Ziel des Entwurfes ist somit, für den reglementierten Beruf des Patentanwalts die im Anhang VII des EWR-Abkommens angeführte „Diplomanerkennungsrichtlinie“ 389 L 0048 (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen [89/48/EWG], ABl. EG Nr. L 19 [1989], S 16) sowie die Regelungen des EWR-Abkommens über die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit (Art. 31 ff.) ins innerstaatliche Recht umzusetzen.

Die „Diplomanerkennungsrichtlinie“ gewährt dem Inhaber bestimmter Diplome den Zugang zu reglementierten Berufen in den anderen Mitgliedstaaten. Bei diesen Diplomen handelt es sich definitionsgemäß nicht nur um Zeugnisse für einen Hochschulabschluß, sondern um sämtliche Befähigungs nachweise, die den unmittelbaren Berufszugang in einem Mitgliedstaat ermöglichen (also auch Nachweise über die erforderliche Berufspraxis oder Zeugnisse für eine allfällige Berufszulassungsprüfung).

Der Aufnahmestaat hat die Möglichkeit, den interessierten Diplominhaber vor der Zulassung zum jeweiligen reglementierten Beruf zusätzlichen Qualifikationserfordernissen zu unterwerfen. Hinsichtlich dieser Anforderungen besteht die Wahlmöglichkeit, entweder einen Nachweis berufsspezifischer Praxis („Berufserfahrung“) oder einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung vorzuschreiben (Art. 4 der Richtlinie). Entscheidet sich der Gesetzgeber des Aufnahmestaats für die zweite Alternative, ist dem Diplominhaber grundsätzlich die Auswahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermöglichen. Wenn es sich, wie bei Patentanwälten, um einen reglementierten Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert oder bei

dem die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat von diesem Wahlrecht absehen und eine der beiden Alternativen zwingend vorschreiben. Der vorliegende Entwurf schreibt die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) vor. Für eine solche Prüfung haben sich auch diejenigen EG-Staaten, die die „Diplomanerkennungsrichtlinie“ bisher umgesetzt haben, entschieden.

Der im EWR-Recht normierten Niederlassungsfreiheit wurde dadurch Rechnung getragen, daß sich nunmehr auch Staatsbürger anderer EWR-Staaten in Österreich als Patentanwälte niederlassen können, sofern sie die Eignungsprüfung abgelegt haben und in die von der Patentanwaltskammer geführte Liste der Patentanwälte eingetragen worden sind (§ 2). Die Dienstleistungsfreiheit wurde dadurch verwirklicht, daß auch Patentanwälte anderer EWR-Staaten, die keinen Kanzleisitz im Inland haben, unter der Voraussetzung, daß sie die Eignungsprüfung abgelegt haben, zur vorübergehenden patentanwaltlichen Beratung und Vertretung in Österreich befugt sind (§ 16 a).

Weiters wurde im gegenständlichen Entwurf die Vertreterregelung im § 32 des Musterschutzgesetzes 1990 EWR-konform formuliert, und zwar in Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen in der Patent- und Markengebühren-Novelle 1992, BGBL. Nr. 418. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen im Musterschutzgesetz 1990 durchgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Patentanwaltsgesetz):

Zu Z 1:

Da bereits durch § 2 Abs. 1 Z 10 Gewerbeordnung 1973 die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Patentanwälte von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, konnte die entsprechende Bestimmung im ersten Satz entfallen.

665 der Beilagen

7

Derjenige, der zwar ein Diplom im Sinne der „Diplomanerkennungsrichtlinie“ hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erworben und die Eignungsprüfung abgelegt (§ 2 Abs. 2), jedoch keinen Wohnsitz und Kanzleisitz in Österreich hat, kann nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. Durch die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 wurde sichergestellt, daß er dennoch zur vorübergehenden Berufsausübung in Österreich befugt ist (vgl. § 16 a).

In Abs. 3 wird klargestellt, daß die Patentanwaltskammer auch das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 führt.

Zu Z 2:

Österreichische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EWR-Staaten sollen auf Grund der Neufassung des § 2 unter denselben Voraussetzungen in die Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 1) eingetragen werden können, und zwar dann, wenn sie entweder die Erfordernisse des Abs. 1 (zB Praxis als Patentanwaltsanwärter, Patentanwaltsprüfung) oder des Abs. 2 (zB Diplom, Eignungsprüfung) erfüllen.

Die Begriffe „Staatsangehörigkeit“ und „Staatsangehöriger“ wurden hier und in weiterer Folge in Anpassung an die Terminologie des Staatsbürgerschaftsgesetzes gewählt.

Das Erfordernis des österreichischen Wohnsitzes (Abs. 1 lit. c) wurde um das Erfordernis des Kanzleisitzes in Österreich ergänzt (vgl. Rechtsanwaltsordnung).

In lit. d wurde der Begriff „Hochschule“ in Anpassung an die Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 in „Universität“ abgeändert.

Nach Art. 3 der „Diplomanerkennungsrichtlinie“ kann der Aufnahmestaat, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom eines Mitgliedstaats besitzt, das erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben. Wenn der Beruf im betreffenden Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, reicht es aus, daß der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt hat, sofern noch gewisse zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.

Im Abs. 2 wurde daher vorgesehen, daß bei Erfüllung der Erfordernisse des Art. 3 der Richtlinie und Ablegung einer Eignungsprüfung (§ 15 a und

15 b) die im Abs. 1 lit. d bis f angeführten Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, nämlich die Vollendung der Studien (Abs. 1 lit. d), die Zurücklegung einer Praxis als Patentanwaltsanwärter (Abs. 1 lit. e) und die Ablegung der Patentanwaltsprüfung (Abs. 1 lit. f), nicht erfüllt werden müssen.

Zu Z 3:

Die Zitate wurden dem geänderten § 2 angepaßt. Da nunmehr auch Staatsbürger anderer EWR-Staaten in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden können, wurde statt auf inländische Patentanwälte auf in die Liste der Patentanwälte eingetragene Patentanwälte verwiesen.

Der Tatsache, daß in allen anderen vergleichbaren Fällen der Präsident des Patentamts und nicht das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet, wurde durch die Änderung der Kompetenz in Abs. 5 Rechnung getragen.

Zu Z 4:

Das Zitat in lit. a wurde dem geänderten § 2 angepaßt.

Durch die Erweiterung der für die Streichung aus der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 1) relevanten Bestimmungen um den Fall der Abweisung des Konkursantrags mangels Masse (lit. b) wurde der Überlegung Rechnung getragen, daß eine Streichung in jedem Fall der Zahlungsunfähigkeit erfolgen sollte und die bisherige Formulierung den völligen Mangel eines Konkursvermögens außer acht ließ.

Gemäß lit. c erlischt die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs durch Aufgabe des Wohnsitzes oder Kanzleisitzes in Österreich und nicht wie bisher nur durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c in der Entwurfssatzung).

Zu Z 5:

Die Überschrift wurde im Hinblick auf die Einführung der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) ergänzt.

Zu Z 6:

Die Zitate im Abs. 1 wurden dem geänderten § 2 angepaßt.

Ausdrücklich klargestellt wird, daß die Patentanwaltsprüfung in deutscher Sprache abzulegen ist. Diese Bestimmung, die auch für die Ablegung der Eignungsprüfung anzuwenden ist (§ 15 a), gewährleistet, daß ein in die Liste der Patentanwälte (§ 1

Abs. 1) oder in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragener Patentanwalt die Staatssprache (Art. 8 B-VG) Österreichs in ausreichendem Maß beherrscht.

Die dynamische Verweisung im Abs. 2 konnte im Hinblick auf die generelle Verweisungsbestimmung im § 83 a entfallen.

Zu Z 7:

Um den gestiegenen Anforderungen, denen sich der Patentanwalt im Rahmen der europäischen Integration zu stellen hat, gerecht zu werden, wurden die Prüfungsgebiete um das Halbleiter-schutzrecht sowie um weitere Rechtsgebiete, die für die Tätigkeit eines Patentanwalts von großer Bedeutung sind, erweitert.

Zu Z 8:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, lässt die „Diplomanerkennungsrichtlinie“ dem nationalen Gesetzgeber die Wahlmöglichkeit, entweder den Nachweis von Berufserfahrung oder einen Anpas-sungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung vorzu-schreiben (Art. 4 der Richtlinie). Da davon auszugehen ist, daß der nach Art. 3 der Richtlinie Berechtigte in einem anderen EWR-Staat bereits sämtliche zur Ausübung eines patentanwaltlichen Berufs erforderlichen Voraussetzungen erworben hat, über die für einen österreichischen Patentan-walt unerlässlichen Kenntnisse der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften jedoch nicht verfügt, wurde zum Nachweis dieser Kenntnis-sse eine Eignungsprüfung vorgesehen (vgl. auch die Ausführungen hiezu im Allgemeinen Teil).

Die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung konnten im wesentlichen unverändert von der Patentanwaltsprüfung übernommen werden (§ 15 a). Lediglich die Prüfungsgebiete wurden im Hinblick auf die Vorkenntnisse des Antragstellers auf die einschlägigen österreichischen Rechtsvor-schriften beschränkt (§ 15 b).

Zu Z 9:

Da eine EG-Richtlinie für Dienstleistungen von Patentanwälten nicht existiert und der Beruf des Patentanwalts in den einzelnen EWR-Staaten auf-völlig verschiedenen Voraussetzungen und Zulas-sungskriterien beruht (zum Teil ohne Ausbildung, Prüfung und Aufsicht), kann eine entsprechende Qualifikation im Interesse des Rechtssuchenden nur durch eine Eignungsprüfung sichergestellt werden.

Die Eintragung in ein von der Patentanwaltskam-mer geführtes Verzeichnis und die Unterwerfung unter die Disziplinaraufsicht soll gewährleisten, daß auch Patentanwälte, die sich in Österreich nicht

niederlassen, sondern nur vorübergehend tätig sind, ordnungsgemäße Dienstleistungen erbringen.

Bereits aus Art. 37 letzter Satz des EWR-Abkom-mens (entspricht Art. 60 des EWG-Vertrags) ergibt sich, daß unbeschadet der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit der Leistende zur Erbrin-gung einer Leistung seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzun-gen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Im Gegensatz zum Recht der Niederlassung, bei dem der Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit von einem EWR-Staat in einen anderen verlagert bzw. dort eine ständige Zweitniederlassung eingerichtet wird, behält der Erwerbstätige bei den gegenständli-chen Dienstleistungen seinen gewerblichen Mittel-punkt in einem anderen EWR-Staat und wird von diesem aus in Österreich vorübergehend tätig, ohne hier eine Niederlassung zu begründen. Als Kriterien zur Abgrenzung dieses vorübergehend Tätigwer-dens wird man „Einrichtung“, „Dauer und Umfang“ sowie „Schwerpunkt“ der Tätigkeit zu berücksichtigen haben. Richtet der Erwerbstätige jedenfalls seine Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf Österreich aus, sind die Vorschriften über das Niederlassungsrecht anzuwenden (vgl. Berscheid/ Kirschbaum, Freie Berufe in der EG, Bonn 1991).

Zu Z 10:

Die Zitate wurden den geänderten Bestimmun-gen angepaßt.

In Abs. 1 wurde sichergestellt, daß Patentan-waltsanwärter ihren Wohnsitz nunmehr auch in einem anderen EWR-Staat haben können.

Zu Z 11:

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses gemäß § 16 a Abs. 2 und die erforderliche Disziplinaraufsicht über die nur vorübergehend in Österreich tätigen, in anderen EWR-Staaten ansässigen Patentanwälte wurden diese Kompetenzbestimmungen erforderlich.

Zu Z 12:

Die Verwaltungsstrafdrohung wurde dahinge-hend modifiziert, daß — in Anlehnung an die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofs — die Androhung der Primärarreststrafe gänzlich entfiel und die Höchstgrenze für eine Geldstrafe auf 60 000 S angehoben wurde.

Die Neuregelung ermächtigt auch nicht in die Liste der Patentanwälte Eingetragenen unter den Voraussetzungen des § 16 a Abs. 1 den Titel „Patentanwalt“ zu führen.

665 der Beilagen

9

Zu Z 13:

Da das Patentanwaltsgesetz auf eine Vielzahl verschiedener Rechtsvorschriften verweist, wurde durch diese generelle Verweisung sichergestellt, daß sämtliche Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gelgenden Fassung anzuwenden sind.

Zu den Z 14 und 15:

Da wesentlicher Inhalt dieses Entwurfs die Anpassung des geltenden nationalen Rechts an EWR-Vorschriften ist, soll der Entwurf zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie das EWR-Abkommen.

Zu Art. II (Musterschutzgesetz):**Zu Z 1:**

Zur Behebung eines Redaktionsfehlers war das Wort „Rechtsnachfolger“ durch das Wort „Rechtsvorgänger“ zu ersetzen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PatG).

Zu Z 2:

Das Wort „Musterinhaber“ war durch das Wort „Musteranmelder“ zu ersetzen, da sich § 14 Z 1 und 2 auf die Musteranmeldung, nicht jedoch auf registrierte Muster bezieht.

Zu Z 3:

Die Aufzählung der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 wurde vorsorglich im Hinblick auf die geplante Patentgesetz-Novelle 1992 (Teilrechtsfähigkeit) ergänzt.

Zu Z 4:

Mit der Patent- und Markengebühren-Novelle 1992, BGBl. Nr. 418, wurden § 21 PatG und § 61 MSchG EWR-konform formuliert. § 32 MuSchG,

der schon bisher diese Bestimmungen zum Vorbild hatte, wurde daher entsprechend angepaßt. Der Hinweis im § 32 Abs. 1 des Entwurfs, daß für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare die berufsrechtlichen Vorschriften gelten, bringt mit sich, daß durch die Anpassung der entsprechenden Standesrechte an den EWR-Vertrag keine weitere Änderung der Vertreterregelung erforderlich sein wird. Weiters wurde analog zum neuen § 21 PatG der gesetzliche Inhalt der Vollmacht eines Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Notars (Abs. 5) um den Verzicht auf veröffentlichte Muster erweitert. Vertreter, die nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar sind, müssen gemäß Abs. 7 auch weiterhin ausdrücklich zu einem Verzicht auf ein veröffentlichtes Muster bevollmächtigt sein.

Zu Z 5:

In Anpassung an das PatG (§ 168 Abs. 5) und das MSchG (§ 40 Abs. 2) wurde die Rückzahlung der Hälfte der Gebühr auch bei vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Anträgen für den Fall vorgesehen, daß der Antrag zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Dies gilt jedoch nicht für Abweisungen (Sachentscheidungen).

Zu Z 6:

Die Neuformulierung des Abs. 1 dient der Klarstellung sowie der Abgrenzung von den Gebühren für Service- und Informationsleistungen gemäß § 57 b Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, die vom Präsidenten des Patentamts in einem Tarif festzusetzen sind.

Der erste Satz des Abs. 2 wurde aus verfahrensökonomischen Gründen gestrichen (vgl. Patent- und Markengebühren-Novelle 1992, BGBl. Nr. 418).

Textgegenüberstellung

Patentanwaltsgesetz

Geltender Text

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwaltes ist ein freier Beruf und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur Ausübung dieses Berufes ist nur befugt, wer in der Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

(3) Die Liste der Patentanwälte ist von der Patentanwaltskammer zu führen.

§ 2. Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Hochschule oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

§ 3. (1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer;

Entwurf

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragen ist.

(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz und Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Universität oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

(2) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Staates, welche die in Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 (1989), S 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15 a und 15 b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 3. (1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer;

Geltender Text

- b) eine der Vorbildung (§ 2 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 lit. d entsprechen, genügt eine bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 lit. e und f).

(5) Über die Anrechnungen gemäß Abs. 1 und 2 hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

- § 7.** (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt
- durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 - durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses;
 - durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich;

Patentanwaltsprüfung

§ 8. (1) Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 lit. f) ist beim Patentamt abzulegen. Der Patentanwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn alle übrigen, im § 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

Entwurf

- b) eine der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. d entsprechen, genügt eine bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs. 1 anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f).

(5) Über die Anrechnungen gemäß Abs. 1 und 2 hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

- § 7.** (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt
- durch Verlust der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a erforderlichen Staatsangehörigkeit;
 - durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses oder Abweisung des Konkursantrags mangels Masse;
 - durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes oder Kanzleisitzes in Österreich;

Patentanwaltsprüfung und Eignungsprüfung

§ 8. (1) Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 Abs. 1 lit. f) ist beim Patentamt in deutscher Sprache abzulegen. Der Patentanwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die im § 2 Abs. 1 lit. a, b, d und e vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

12

665 der Beilagen

Geltender Text

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung an das Patentamt zu entrichten.

§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse des Patent-, Marken- und Musterrechtes sowie des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes dieser Rechtsgebiete verfügt, ob er mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten vertraut ist, ferner ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

Entwurf

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, an das Patentamt zu zahlen.

§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts und des einschlägigen zwischenstaatlichen Vertragsrechts verfügt, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts und Zivilprozeßrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind, und ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

§ 15 a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 2 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 15 b. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts verfügt sowie ob er mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozeßrechts und Wettbewerbsrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

§ 16 a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates, welche die Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 abgelegt haben, jedoch nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen sind, sind zur vorübergehenden berufsmäßigen Beratung und Vertretung im Sinne des § 16 Abs. 1 nur dann berechtigt, wenn sie in das Verzeichnis gemäß Abs. 2 eingetragen sind. Während der Dauer dieser Dienstleistung ist der Berechtigte befugt, den Titel Patentanwalt zu führen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind auf Antrag in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen, wenn die von der

Geltender Text

§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs. 1 lit. h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 lit. a bis c weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

§ 35. (2)

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 3) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31);

§ 76. (1) Wer sich des Titels „Patentanwalt“ bedient, ohne in der Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Entwurf

Patentanwaltskammer zu überprüfenden Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die §§ 4 bis 7, 17 bis 22, 44 bis 46 und 48 bis 75 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs. 1 lit. i verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b weiterhin erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

§ 35. (2)

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte und des Verzeichnisses gemäß § 16 a Abs. 2 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);

§ 76. (1) Wer sich des Titels Patentanwalt bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16 a Abs. 2 eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

§ 83 a. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Geltender Text**§ 85.**

§ 2. (2) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers oder

§ 14. Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musterinhabers;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musterinhaber ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;

§ 26. (2) Die §§ 52 bis 56, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen war.

§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

Entwurf**§ 85. (1)**

§ 85. (2) § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1 lit. a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15 a, 15 b, 16 a, 27 Abs. 1 und 7, § 35 Abs. 2 lit. a und c, § 76 Abs. 1, §§ 83 a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. . . . /1992, in Kraft.

Musterschutzgesetz

§ 2. (2) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

§ 14. Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musteranmelders;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musteranmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;

§ 26. (2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57 b, 58, 58 a, 58 b, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, §§ 79, 82 bis 86, 126 bis 137 und 172 a Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen war.

§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

Geltender Text

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs. 2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs. 5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

Entwurf

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder, im Fall des Abs. 2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, **der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt**. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, **auf veröffentlichte Muster zu verzichten**, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs. 5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll ein Vertreter, **der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist**, auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

16

665 der Beilagen

Geltender Text

§ 42. (3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 Z 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschußfassung zurückgezogen wird.

§ 43. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Zahlung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Entwurf

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschußfassung zurückgezogen wird.

§ 43. (1) Mit Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Musterzertifikate, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(2) Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden.